

Gymnasium Lehrte

März 2018

Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Inhalt	Seite
Hausordnung	2
Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht	3
Verhalten bei Unterrichtsversäumnis	4
Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe	5
Einführungsphase/Studentafel	6
Informationen zur Qualifikationsphase	8
Belegungsverpflichtungen/Schwerpunkte	9
Gesamtqualifikation und Abitur	10
Gesamtqualifikation / Übersicht	11
Einbringungsverpflichtungen	13
Fachhochschulreife	14
Die besondere Lernleistung	15
Qualifikationen im Fach Latein	16
Anlage 1: Schwerpunkte	
Anlage 2: Tabellen zur Berechnung der Gesamtnote	

Auf der Grundlage der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) vom 17. Februar 2005 und der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe . . .“, (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 [SVBl 4/2005, S. 171ff und SVBl 7/2005, S. 352ff] zuletzt geändert durch Verordnung (VO-GO) und RdErl. d. MK vom 12. August 2016 [SVBl S.522 ff – VORIS 22410]]

Für Anregungen, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge wenden Sie sich bitte an mich,

Lamker

Hausordnung - Oberstufe

(Jahrgang 10 – 12)

(Beschlissen von der Gesamtkonferenz am 25.06.2012)

I. Regeln für den Unterrichtsablauf

1. Das Schulgebäude wird für die Schüler um 7.00 Uhr geöffnet.
2. Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde befinden sich alle Schüler im Unterrichtsraum oder - falls dieser verschlossen ist - vor dessen Tür. Verspätet eintreffende Schüler begeben sich nach entsprechender Entschuldigung an ihren Arbeitsplatz. Der Fachlehrer vermerkt die Verspätung im Klassenbuch/Kursheft.
3. Die Unterrichtsstunden werden durch Kurz- oder Langpausen unterbrochen. Die Schüler haben Anspruch auf Pausen. Während der Pausen können sich die Schüler im Klassenraum, in der Pausenhalle, auf dem Pausenhof und in den Räumen des Ganztagsbetriebs aufhalten.
4. Die Benutzung von Mobiltelefonen/Smartphones ist in den Schulgebäuden verboten (Stummschaltung). In dringenden Fällen ist die Benutzung nach Rücksprache mit einer Lehrkraft zulässig.
 - Zu unterrichtlichen Zwecken ist die Benutzung von Mobiltelefonen/Smartphones mit Zustimmung einer Lehrkraft erlaubt.
 - Auf dem Schulgelände sind Bild- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung der Schulleitung verboten.
 - Bei Verstößen wird das Gerät eingezogen und kann am nächsten Tag abgeholt werden.
5. Der Gebrauch von MP3-Playern ist nur außerhalb des Schulgebäudes sowie in den Aufenthaltsräumen des Ganztagsbetriebs erlaubt

II. Regeln zur Sauberhaltung der Einrichtungen

1. Jede Lerngruppe, der ein Unterrichtsraum zugewiesen worden ist, ist für die Sauberkeit in diesem Raum verantwortlich.
2. Jeder Lehrer ist verpflichtet, am Ende einer Unterrichtsstunde den Unterrichtsraum in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Stühle und Tische ordnungsgemäß gestellt sind.

III. Regeln für den außerunterrichtlichen Bereich

1. Jeder hat sich auf dem Schulgelände des Gymnasiums Lehrte und im Schulgebäude so zu verhalten, dass er weder andere Personen belästigt, gefährdet oder verletzt noch Einrichtungen verschmutzt, beschädigt oder zerstört. Wer einen Schaden verursacht - absichtlich oder aus Versehen - muss sich umgehend um die Schadensregulierung kümmern.
2. Verantwortlich für die Durchsetzung des o.a. Grundsatzes sind alle Lehrkräfte und die Hausmeister. Sie können den in der Schule anwesenden Personen Anweisungen geben.
3. Insbesondere gelten die folgenden Regeln:
 - Alle Abfälle sind ausschließlich in die zu diesem Zweck aufgestellten Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen. Das Rauchen und offenes Licht (Kerzen) sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **nicht erlaubt**.
 - In der Tiefgarage und im Bereich der Ein- und Ausfahrt gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Besonders zu beachten sind die folgenden Punkte:
 - Abstellen der Fahrzeuge nur in den gekennzeichneten Bereichen.
 - Benutzung der Ein- und Ausfahrt nur in der richtigen Fahrtrichtung (dies gilt auch für Radfahrer)
 - Fahren nur im Schritttempo.

Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht

1. Schüler sind verpflichtet, **an jeder Unterrichtsstunde und an schulischen Pflichtveranstaltungen während und auch außerhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.** (Erl. d. MK v. 29.08.95)
2. Bei wichtigen außerschulischen Terminen, die ein Fernbleiben vom Unterricht bedingen könnten, wie z. B. Führerscheinprüfung oder Vorstellungsgespräch, ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Mit dem Tutor oder Klassenlehrer ist frühzeitig zu klären, ob eine Beurlaubung möglich ist. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.
3. Bis zu zwei Tagen kann der Tutor bzw. der Klassenlehrer beurlauben. Unmittelbar vor und nach den Ferien werden Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vom Schulleiter beurlaubt.
4. Nachteile, die gegebenenfalls mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, trägt der Schüler selbst. Das gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule.
5. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule **spätestens am zweiten Tag schriftlich oder fernmündlich** zu informieren. **Bei Klausurterminen hat die Krankmeldung vor Beginn der Klausur zu erfolgen.** Die Schüler der Qualifikationsphase haben den Grund des Fernbleibens schriftlich auf dem vom Tutor oder dem Klassenlehrer erhältlichen Formblatt „Mitteilung über Unterrichtsversäumnis“ anzugeben (bei noch nicht voll-jährigen Schülern mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten). Nach Ausfüllen des Formblattes legt der Schüler dieses den Kursleitern vor und gibt es dann beim Tutor ab. **Das Blatt muss spätestens in der folgenden Woche vorgelegt und abgegeben werden, sonst gilt das Fehlen als unentschuldigt.** Die Entscheidung, ob eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, trifft der Fachlehrer.
Ein amtsärztliches Attest kann der Schulleiter einfordern.
6. **Unentschuldigte Fehlzeiten** und häufige Verspätungen wirken sich negativ auf die Semesterzensur aus, da die mündliche Leistung während dieser Zeiten mit 00 Punkten angesetzt wird.
Hat ein Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (Qualifikationsphase 00 Punkte) abgeschlossen. (VO-GO §7, Abs. 4)
In diesen Fällen wird der Schüler auf die Konsequenzen hingewiesen.
Bei nicht Volljährigen werden auch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.
Weil bei einem Verstoß gegen die Schulpflicht auch ein **Bußgeld** droht, raten wir dringend zu einem Gespräch mit der Schulleitung, bevor das Verfahren eingeleitet wird.

Mitteilung über Unterrichtsversäumnis

für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 des Gymnasiums Lehrte

-nach Abzeichnung durch Fachlehrer beim Tutor/Klassenlehrer abgeben-

<u>Name:</u>	<u>Klasse/Jahrgang</u>	<u>Klassenleiter/Tutor:</u>
--------------	------------------------	-----------------------------

Zeitraum:

Versäumte Unterrichtsstunden:

Datum								
Fach								
Signum des/der Fachlehrers/ in								

Begründung

Amhabe ich nicht den ganzen Unterrichtstag, sondern nur einzelne
Wochentag/ Datum Unterrichtsstunden versäumt (streichen, wenn nicht zutreffend)

Datum und Unterschrift des Schülers/ der Schülerin

ggf. des/der Erziehungsberechtigte

Datum und Signum des Klassenleiters/Tutors:

Hinweise zum Umgang mit den „Mitteilungen über Unterrichtsversäumnis“

Die grundlegenden Bestimmungen über die **Pflicht zur Teilnahme am Unterricht**, über **Beurlaubungen** und **Unterrichtsversäumnisse** finden sich auf Seite 3 dieser Schrift. Darüber hinaus muss beachtet werden:

- Für jedes Unterrichtsversäumnis (ausgenommen sind nur Versäumnisse aufgrund anderweitiger schulischer Veranstaltungen) ist eine Mitteilung nach dem o.a. Musterformular erforderlich.
- Auch bei mehrtägigem Fehlen ist jede versäumte Unterrichtsstunde vom jeweiligen Fachlehrer abzuzeichnen und beim Tutor bzw. Klassenlehrer (Jg. 11) spätestens in der auf die versäumten Stunden folgenden Schulwoche abzugeben. Später eingehende Entschuldigungen werden nicht mehr anerkannt.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche reicht die Verwendung **eines** Mitteilungsblattes, das durch alle Fachlehrer abzuzeichnen ist.
- Bei häufigem Fehlen wird die Schulleitung Sie zu einem Gespräch über diesen Tatbestand bitten.

Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die **Einführungsphase** (Jahrgang 11) und die **Qualifikationsphase** (Jahrgänge 12 und 13). Die vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase werden im Folgenden als 1. bis 4. Semester bezeichnet.

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre. Wer nicht vor Ablauf von vier Jahren zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen. Ungeachtet dieser Zeitvorgaben kann ein Schüler, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen.

Die Benotung der Schülerleistungen erfolgt in der Oberstufe nach dem folgenden Punktesystem:

Note	6	5-	5	5+	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1	1+
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15

Klausuren

Wenn bei mehr als 30% der Klausuren in einer Lerngruppe der Einführungsphase das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder bei mehr als der Hälfte der Klausuren in der Qualifikationsphase unter 05 Punkten liegt, wird die Klausur i.d.R. nicht bewertet.

Achtung: Die Note 4- zählt in der Einführungsphase noch als „ausreichend“; in der Qualifikationsphase dagegen sind 04 Punkte nicht mehr ausreichend, was sowohl die Wertung von Klausuren als auch die Zulassung zur Abiturprüfung betrifft.

Seminarfach

Das Seminarfach muss in den ersten drei Halbjahren mit zwei Wochenstunden in der Qualifikationsphase belegt werden und dient der Einübung verschiedener wissenschaftspropädeutischer Methoden an fachübergreifenden und fächerverbindenden Problemstellungen.

Im zweiten Schulhalbjahr wird eine Facharbeit geschrieben und durch den Fachlehrer bewertet. Sie stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in diesem Semester dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein.

In den übrigen Semestern treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (schriftliche Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, ...).

Versetzung / Freiwilliges Zurücktreten

Am Ende der Einführungsphase erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase; an deren Ende erfolgt die Zulassung zur Abiturprüfung.

In der Zeit dazwischen besteht die Möglichkeit, ein Jahr freiwillig zu wiederholen:

- (1) Eine Wiederholung des 11. Schuljahrgangs ist zulässig, allerdings ist dadurch eine Wiederholung eines Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase nach §3 der VO-GO ausgeschlossen. Ausgenommen ist eine Wiederholung nach nicht bestandener Abiturprüfung.
- (2) Am Ende jedes Semesters kann in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit (4 Jahre Oberstufe) ablegen kann.
- (3) Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet!

Die Stundentafel der Einführungsphase

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch	3
		Fortgeführte Fremdsprache – Englisch, Französisch, Latein	3
		Weitere Fremdsprache möglich – Englisch, Französisch, Latein ¹	(3)
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik- Wirtschaft ²	3
		Religion, Werte und Normen	2
	C	Mathematik	3
		Biologie	2
		Chemie	Drei der Fächer Biologie, Chemie
		Physik	
		Informatik	Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase
		Sport ³	2
Wahlpflichtfächer	A	Musik, Kunst, Darstellendes Spiel ⁴	3
	B	Erdkunde	
	C	Biologie, Physik, Chemie, Informatik ⁴	

- 1.) Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nach Beschluss des Schulvorstandes nach §8 der VO GO nicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache verpflichtet. Sie nehmen am Unterricht in Wahlpflichtfächern teil.
- 2.) Im Rahmen des Faches Politik-Wirtschaft entfällt eine Stunde zur Vorbereitung der Berufs- und Studienwahl.
- 3.) Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Halbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. (§11 VOGO)
- 4.) Die Einbindung von Musik, Kunst, Darstellendes Spiel bzw. von Physik, Biologie, Chemie und Informatik am Gymnasium Lehrte wird in nachstehender Tabelle erklärt.

Für das Gymnasium Lehrte bedeutet das (Angabe der Wochenstunden im Schuljahr)

	Wahl bei zwei Fremdsprachen	Wahl mit einer Fremdsprache (NW)	Wahl mit einer Fremdsprache (MKD)
Deutsch	3	3	3
Fortgeführte Fremdsprache	3	3	3
Weitere Fremdsprache	3	0	0
Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2 ⁽²⁾	2 ⁽²⁾	4 ⁽²⁾
Geschichte	2	2	2
Erdkunde	1 ⁽¹⁾	2 ⁽³⁾	2 ⁽³⁾
Politik-Wirtschaft	3	3	3
Religion, Werte und Normen	2	2	2
Mathematik	3	3	3
Biologie, Chemie, Physik, Informatik	6	8 ⁽²⁾	6
Sport	2	2	2

Erläuterungen

- 1) Fächer mit nur einer Wochenstunde werden in der Regel epochal (ein Halbjahr) zweistündig unterrichtet.
- 2) Jede Schülerin und jeder Schüler wählt zwei Fächer aus dem Bereich Kunst, Musik, Darstellendes Spiel.

Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache belegen, wählen diese Fächer epochal (ein Halbjahr, zwei Stunden)

Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache nicht mehr belegen, wählen entweder alle Naturwissenschaften und Informatik, oder wählen zwei der drei Fächer Kunst, Musik oder DSP ganzjährig mit zwei Wochenstunden. Möglich ist auch die Wahl aller drei Fächer, wenn zwei dieser Fächer epochal (also nur für ein Halbjahr) belegt werden.

- 3) Jede Schülerin und jeder Schüler ohne zweite Fremdsprache in der Einführungsphase hat das Fach Erdkunde ganzjährig zweistündig.

Informationen zur Qualifikationsphase

Die Unterrichtsfächer sind Aufgabenfeldern zugeordnet (VO-GO):

A	Deutsch	B	Geschichte	C	Mathematik
	Englisch		Erdkunde		Biologie
	Französisch		Politik-Wirtschaft		Chemie
	Latein		Religion		Physik
	Musik		Werte u. Normen		Informatik
	Kunst				
	Darst. Spiel				

Die Fächer Sport und Seminarfach sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die folgenden Schwerpunkte werden am Gymnasium Lehrte angeboten (s. Anlagen 1 bis 4):

- **Sprachlicher Schwerpunkt**
- **Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt**
- **Gesellschaftlicher Schwerpunkt**
- **Musisch-künstlerischer Schwerpunkt**
- **Sportlicher Schwerpunkt**

In jedem Schwerpunkt werden die ersten drei Prüfungsfächer (P1, P2, P3) auf erhöhtem Niveau unterrichtet, die Fächer P4, P5 – wie alle übrigen Fächer - auf grundlegendem Niveau. Die Abiturprüfung besteht in der Regel aus 4 schriftlichen Prüfungen (Fächer P1 bis P4, Zentralabitur) und einer mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach.

Der Unterricht in den Prüfungsfächern P1, P2 und P3 ist 5-stündig. Eine Ausnahme bildet das Schwerpunktfach Sport mit 6 Wochenstunden. In allen anderen Fächern ist der Unterricht dreistündig.

In allen Schwerpunkten müssen die folgenden Bedingungen für die fünf Prüfungsfächer eingehalten werden:

- 1.) Jedes Aufgabenfeld (A,B,C) muss unter den fünf Prüfungsfächern vertreten sein,
- 2.) Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer **Deutsch, Fremdsprache und Mathematik** sein.
d.h. dass diese Bedingung nur mit Englisch und Französisch bzw. Latein noch nicht erfüllt ist.

Prüfungsfachkombinationen, bei denen die Zahl von 36 einzubringenden Kursen (s. Gesamtqualifikation) überschritten wird, sind nicht zulässig!

Auf Verlangen des Schülers kann an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im 4. Prüfungsfach eine besondere Lernleistung nach §11 AVO-GOBAG treten (s. S. 13).

Belegungsverpflichtungen / Schwerpunkte

Belegungsverpflichtungen

Die Belegungsverpflichtungen in den jeweiligen Schwerpunkten ergeben sich aus der Anlage 1 „Schwerpunkte“.

Unter Einbeziehung der fünf Prüfungsfächer müssen die Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache und Mathematik) und eine Naturwissenschaft durchgängig mit 4 Wochenstunden belegt werden. Im Durchschnitt müssen in der Qualifikationsphase mindestens 34 Wochenstunden belegt werden (VO-GO; §12(1)).

Belegungsverpflichtungen können nicht durch themengleiche Kurse erfüllt werden (VO-GO, §12(3)). Das gilt auch für das Fach Sport.

Kann in einem Fach wegen zu häufigen Fehlens die Leistung nicht beurteilt werden oder wurde die Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

Anmerkungen zu den **Schwerpunkten** am Gymnasium Lehrte:

Sprachlicher Schwerpunkt

Es müssen Deutsch und zwei Fremdsprachen belegt werden; Englisch und Deutsch müssen Schwerpunktfächer (P1, P2) sein.

Latein und Französisch können nur als P4 oder P5 gewählt werden (nicht auf erhöhtem Niveau)

Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

Es müssen Mathematik und zwei Naturwissenschaften belegt werden; zwei dieser Fächer müssen Schwerpunktfächer (P1, P2) sein.

Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind hier: Geschichte (P1) und Politik/Wirtschaft (P3!); beim zweiten Prüfungsfach kann zwischen Deutsch und Englisch gewählt werden.

Musisch-künstlerischer Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind P1: Kunst und P2: Deutsch; Deutsch kann durch Mathematik ersetzt werden; die Belegungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt. Musik oder darst. Spiel müssen zusätzlich für mindestens ein Schuljahr belegt werden.

Sportlicher Schwerpunkt

Die Schwerpunktfächer sind P1: Sport (5 Wochenstunden) und P2: Biologie. Wer sich für diesen Schwerpunkt entscheidet, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen und im 2. Halbjahr der Einführungsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen. Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt. Für die Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe stehen maximal 20 Minuten zur Verfügung.

P1 bis P3: Schriftliche Prüfung; Bearbeitungszeit 300 Minuten (Sport 240 Minuten)

P4: Schriftliche Prüfung; Bearbeitungszeit 220 Minuten

P5: Mündliche Prüfung; Vorbereitungszeit 20 Minuten; Prüfung 20-30 Minuten
Sonderregelungen für das Fach Englisch!

P1 bis P4: Zusätzlich zur schriftlichen Prüfung findet in diesen Fächern eine mündliche Prüfung statt, wenn

- a) die Prüfungskommission dies aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen beschließt oder
- b) der Prüfling dies bei der Schule bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt beantragt hat.

Das Ergebnis eines Prüfungsfaches geht mit 4-facher Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.

Findet in einem Prüfungsfach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, so wird das Ergebnis nach folgender Formel berechnet:

$$E = 4 \times (2s + m) / 3$$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftl. Prüfung; m = Punktzahl der mündl. Prüfung

Beispiel 1: nur schriftl. Prüfung, Bewertung 06 Punkte → E = 24 (4-fach)

Beispiel 2: schriftl. Prüfung mit 05 Punkten und mündl. Prüfung mit 08 Punkten

$$E = 4 \times (2 \times 05 + 08) / 3 = 24$$

Aus der Qualifikationsphase sind 32 bis 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation in Block I einzubringen:

Block I Die 12 Halbjahresergebnisse der ersten drei Prüfungsfächer in doppelter Wertung sowie 20 bis 24 Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfaches unter Berücksichtigung der Tabelle von Seite 11 (Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation; Anlage 3 AVO-GOBAK).

Die Ergebnisse der Abiturprüfung gehen in Block II ein:

Block II a) ohne besondere Lernleistung (Normalfall)
Prüfungsergebnisse in den 5 Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.
b) mit einer besonderen Lernleistung nach §11 (AVO-GOBAK)
wie a) jedoch ohne Berücksichtigung des 4. Prüfungsfaches; stattdessen die besondere Lernleistung in vierfacher Wertung.

Gesamtqualifikation

Semester	P1	P2	P3	P4	P5
1	x2	x2	x2	x1	x1
2	x2	x2	x2	x1	x1
3	x2	x2	x2	x1	x1
4	x2	x2	x2	x1	x1
Abi-Prüfung	x4	x4	x4	x4	x4

Block I	mindestens 200 Punkte (Berechnung von E1 s. unten) 12 Ergebnisse (P1-P3) in zweifacher Wertung und 20 bis 24 Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter 8 Halbjahresergebnisse von P4 und P5. Kurszahl mit weniger als 5 Punkte: Bei 32, 33, 34 eingebrachten Kursen höchstens 6 Kurse Bei 35 und 36 eingebrachten Kursen höchstens 7 Kurse - darunter max. 3 Kurse bei P1, P2, P3
----------------	--

Block II	mindestens 100 Punkte max. 2 Prüfungen unter 05 Punkte
-----------------	--

Berechnung des Abiturergebnisses

Das Ergebnis in Block I:

Die Punktsumme P der eingebrachten 44 bis 48 Kursergebnisse ist:

$$P = 2 \left(\sum_{i=1}^4 P_{1i} + \sum_{i=1}^4 P_{2i} + \sum_{i=1}^4 P_{3i} \right) + \sum_{i=1}^4 P_{4i} + \sum_{i=1}^4 P_{5i} + \sum_{i=1}^k p_i \quad \text{mit } 12 \leq k \leq 16$$

Ergebnis im Block 1:

$$E1 = \frac{P}{S} \times 40 \quad \text{mit } S = 32 + k. \quad (44 \leq S \leq 48)$$

Diese Normierung ist notwendig, um das Abiturergebnis bundesweit vergleichbar zu machen. Jedes Bundesland bringt 40 Einzelergebnisse in die Wertung ein. Der Quotient P/S gibt dabei einen Mittelwert für alle Kurse an.

Beispiel:

Angenommen die maximale Anzahl an Fächern wird eingebracht: Das sind 36 Fächer

a) 12 Zensuren der Fächern auf erhöhtem Niveau die doppelt gewertet werden: 24 Ergebnisse

b) 8 Zensuren der Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau 8 Ergebnisse

c) 16 Zensuren aus Grundkursen (Einbringungsverpflichtungen + freie Kurse) 16 Ergebnisse
48 Ergebnisse

36 Fächer führen somit zu 48 Ergebnissen. Das Gesamtergebnis im Block 1:

$$E_1 = \frac{P}{48} \times 40 \quad ,$$

wobei P die Summe der Punkte aus den 48 eingebrachten Ergebnissen ist.

Das Ergebnis im Block 2:

$$E_2 = 4 (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

Das Gesamtergebnis:

$$E = E_1 + E_2$$

Die errechnete Punktzahl E ergibt die Note der allgemeinen Hochschulreife nach Anlage 2 auf S. 16

Sport (nicht Prüfungsfach)

Es dürfen höchstens drei Semesterergebnisse in Block I eingebracht werden. Wird mehr als ein Ergebnis eingebracht, so muss eine Individualsportart dabei sein.

Sport als erstes Prüfungsfach (p – sportpraktische Prüfung; s – schriftliche Prüfung)

a) ohne mündliche Prüfung: $E = 4 \times (p + s) / 2$

b) mit mündlicher Prüfung (Punktzahl m): $E = 4 \times (3p + 2s + m) / 6$

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Anlage3 (zu §15 Abs. 3 AVO-GOBAG)

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ^{1) 2)}	4
weitere Fremdsprache ^{1) 3)}	4
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
Weitere Naturwissenschaft ^{1) 6)}	4
Seminarfach ⁷⁾	2
Weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁸⁾	2

Stand 13.3.2007

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach §8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.
- 3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
- 4) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.
- 5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind vier aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Faches, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
- 6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.
- 7) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.
- 8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

Fachhochschulreife

Die **Fachhochschulreife** wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase (schulischer Teil der FH-Reife) und einen berufsbezogenen Teil.

Schulischer Teil der FH-Reife

Es müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. in den Fächern **P1** und **P2** bei zweifacher Wertung mindestens 40 Punkte erreicht werden.
Zudem darf nur in einem Fach die Zensur einmal unter 05 Punkte liegen.
2. In weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen müssen in einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht werden.
Darunter müssen mindestens 6 Ergebnisse aus 4-stündigen Fächern eingebracht werden.
Höchstens 2 dieser Schulhalbjahresergebnisse dürfen unter 05 Punkten liegen.
Unter diesen Schulhalbjahresergebnissen dürfen je Fach nicht mehr als 2 Ergebnisse sein und das Fach **P3** muss mit 2 Ergebnissen berücksichtigt sein.

Insgesamt müssen die folgenden Fächer mit je zwei Schulhalbjahresergebnissen enthalten sein:

Deutsch

Fremdsprache*)

Geschichte (oder ein anderes Fach aus dem Aufgabenfeld B, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, jedoch nicht Religion)

Mathematik

Naturwissenschaft*)

*) Bei den zwei Schulhalbjahresergebnissen muss es sich um dieselbe Fremdsprache und um dieselbe Naturwissenschaft handeln.

Im Falle einer Wiederholung (freiwilliges Zurücktreten) besteht die Möglichkeit, die Schulhalbjahresergebnisse entweder nur aus dem ersten oder nur aus dem zweiten Durchgang einzubringen.

Berufsbezogener Teil der FH-Reife

Entweder eine erfolgreich **abgeschlossene Berufsausbildung** oder ein mindestens einjähriges geleitetes **berufsbezogenes Praktikum** oder die Ableistung eines einjährigen **sozialen oder ökologischen Jahres**, eines einjährigen **Wehr- oder Zivildienstes** oder eines einjährigen **Bundesfreiwilligendienstes**.

Ausführliche Hinweise zu den Praktikumsbestimmungen finden sich im Internet unter

www.mk.niedersachsen.de

unter → Themen → Unsere Schulen → Berufsbildende Schulen → Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Berufsbildende Schulen

Die besondere Lernleistung (§11 AVO-GOBAK)

Als besondere Lernleistung kann eingebracht werden:

- ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb (Liste s.u.)
- eine Jahres- bzw. Seminararbeit, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Facharbeit im Seminarfach steht.

Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die gleichen Bestimmungen wie für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen; allerdings entfällt hier die Vorbereitungszeit.

Das Prüfungsergebnis wird berechnet nach der Formel $E = (2 \times s + m) : 3$, wobei E=Prüfungsergebnis; s=Punktzahl der schriftl. Dokumentation und m=Punktzahl des Kolloquiums bedeutet. Das Ergebnis wird ggf. gerundet.

Anforderungen an eine besondere Lernleistung

1. In einem Fach, das bereits als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist, kann keine besondere Lernleistung eingebracht werden.
2. Eine besondere Lernleistung kann an die Stelle des vierten Prüfungsfaches Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik nur dann treten, wenn sie in dem jeweiligen Fach erbracht worden ist.
3. Sie muss vom Schüler spätestens am Ende von Jahrgang 12 angemeldet werden.
4. Sie muss im zeitlichen Rahmen von mindestens zwei Semestern erbracht werden.
5. Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des 4. Semesters abgegeben werden (Falls sich ein Schüler nicht zum Abitur meldet, sondern zurücktritt, muss sie am Tag der Rücktrittserklärung abgegeben werden).
6. Sie muss sich nicht nur vom Umfang her von einer Facharbeit unterscheiden, sondern muss auch ein deutlich höheres Maß an Selbstständigkeit und Komplexität aufweisen.

Wichtiger Hinweis: Notwendige Wege im Rahmen der Erarbeitung sollten möglichst vorher angegeben werden, damit sie als „versicherte Betriebswege“ gelten (**Unfallversicherung**).

Folgende Wettbewerbe sind als Grundlage für die besondere Lernleistung anerkannt:

- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“
- Wettbewerb „Jugend musiziert“
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten
- Wettbewerb des Nds. Landtages für Schülerinnen und Schüler
- Europäischer Wettbewerb
- Bundeswettbewerb Mathematik
- Bundeswettbewerb Informatik
- „Jugend forscht“
- Schülerwettbewerb um den Preis der Ev. Landeskirchen in Niedersachsen

Qualifikationen im Fach Latein

Mindestvoraussetzungen

Latein als zweite Fremdsprache ab Klasse 6

Kleines Latinum

bei Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgang 10) Note „ausreichend“

Latinum

am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“.

Großes Latinum

Teilnahme an 4 Lateinkursen in der Qualifikationsphase und in den beiden letzten Semestern zusammen mindestens 10, dabei im letzten 05 Punkte

oder

Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latein als Wahlsprache ab Klasse 7

Kleines Latinum

am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“.

Latinum

in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 05 Punkte

Großes Latinum

Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latein ab Einführungsphase

Kleines Latinum

Teilnahme an 4 Lateinkursen in der Qualifikationsphase und in den beiden letzten Semestern zusammen mindestens 10, dabei im letzten 05 Punkte

oder

Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Latinum

Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten

Anlage 2

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Abitur (allg. Hochschulreife)

Fachhochschulreife

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0	95	4,0
301 – 318	3,9	96 - 100	3,9
319 – 336	3,8	101 - 106	3,8
337 – 354	3,7	107 - 112	3,7
355 – 372	3,6	113 - 117	3,6
373 – 390	3,5	118 - 123	3,5
391 – 408	3,4	124 - 129	3,4
409 – 426	3,3	130 - 134	3,3
427 – 444	3,2	135 - 140	3,2
445 – 462	3,1	141 - 146	3,1
463 – 480	3,0	147 - 152	3,0
481 – 498	2,9	153 - 157	2,9
499 – 516	2,8	158 - 163	2,8
517 – 534	2,7	164 - 169	2,7
535 – 552	2,6	170 - 174	2,6
553 – 570	2,5	175 - 180	2,5
571 – 588	2,4	181 - 186	2,4
589 – 606	2,3	187 - 191	2,3
607 – 624	2,2	192 - 197	2,2
625 – 642	2,1	198 - 203	2,1
643 – 660	2,0	204 - 209	2,0
661 – 678	1,9	210 - 214	1,9
679 – 696	1,8	215 - 220	1,8
697 – 714	1,7	221 - 226	1,7
715 – 732	1,6	227 - 231	1,6
733 – 750	1,5	232 - 237	1,5
751 – 768	1,4	238 - 243	1,4
769 – 786	1,3	244 - 248	1,3
787 – 804	1,2	249 - 254	1,2
805 – 822	1,1	255 - 260	1,1
823 – 900	1,0	261 - 285	1,0